

## Positionspapier

# Marktgebietsübergreifende Kooperation der Netzbetreiber – Vorschlag zur Anpassung des § 16 Abs. 1 EnWG

Berlin, 16. November 2016

## 1 Hintergrund

Gemäß § 16 Abs. 1 EnWG sind Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems „in dem jeweiligen Netz“ gefährdet oder gestört ist, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene und/oder durch marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Anders als in § 16 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist dabei nicht geregelt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber solche Maßnahmen „im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1“ EnWG vornehmen sollen bzw. dürfen.

Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG sind durch die Fernleitungsnetzbetreiber grundsätzlich vor dem Einsatz von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG durchzuführen. Schwierigkeiten bringt aber die Abgrenzung solcher Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf das „jeweilige Netz“ mit sich. Denkbar ist etwa, dass sich vor allem marktbezogene Maßnahmen nicht immer auf das eigene Netz beschränken. Vielmehr sind hierbei häufig auch andere Fernleitungsnetzbetreiber beteiligt, beispielsweise in Fällen von Mengenverlagerungen (Swaps; abgestimmte Eskalation der Maßnahmen innerhalb eines Marktgebietes).

Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob und inwieweit Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kooperation der Netzbetreiber nach § 15 Abs. 1 EnWG zu einer Unterstützung anderer Fernleitungsnetzbetreiber auch im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG berechtigt oder auch verpflichtet sind.

Beispiel: FNB 1 hat einen lokalen Engpass und seine Möglichkeiten nach § 16 Abs. 1 EnWG sind ausgeschöpft. Er fragt FNB 2 an, durch eine Verlagerung Mengen in das unterspeiste Gebiet zu transportieren. FNB 2 könnte dies nur nach einer Unterbrechung unterbrechbar gebuchter Kapazitäten durchführen. Ist er hierzu im Rahmen des § 16 Abs. 1 EnWG verpflichtet?

Aus Sicht der verantwortlichen Netzbetreiber erscheint es im Ergebnis sinnvoll, zunächst sämtliche Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in Abstimmung mit den benachbarten Netzbetreibern, auch marktgebietsübergreifend durchzuführen, bevor Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG notwendig werden.

## 2 Formulierungsvorschlag

Der BDEW schlägt vor, dass Fernleitungsnetzbetreiber auch bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Zusammenarbeit nicht nur berechtigt, sondern auch i.S.d. § 15 Abs. 1 EnWG verpflichtet sind, bevor Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ergriffen werden, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber, in dessen Netz der Engpass besteht, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht alleine herstellen kann.

Dazu könnten § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG wie folgt ergänzt werden:

„(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

1. netzbezogene Maßnahmen und
2. marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern,

zu beseitigen.

(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch in den Fernleitungsnetzen durchgeführte Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasauspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.“

### **3 Vorschlag für Gesetzesbegründung**

Die derzeitige Regelung des § 16 Abs. 1 EnWG lässt durch die im Vergleich zu § 16 Abs. 2 EnWG fehlende Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 EnWG offen, ob sie sich nur auf das jeweilige Netz des Fernleitungsnetzbetreibers bezieht. Eine solche Beschränkung könnte dazu führen, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber, dessen eigene Maßnahmen für das eigene Netz nicht zum Erfolg geführt haben, in einem weiteren Schritt für sein eigenes Netz zunächst Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG einleitet, bevor er im Rahmen einer möglichen Kooperation der Netzbetreiber andere Fernleitungsnetzbetreiber marktgebietsübergreifend zu unterstützenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG heranziehen würde. Das Gesetz sollte daher eine kooperative Zusammenarbeit der Fernleitungsnetzbetreiber auch auf Ebene des § 16 Abs. 1 EnWG ausdrücklich hervorheben bzw. klarstellen.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Michael Koch  
Telefon: +49 30 300199-1530  
michael.koch@bdew.de

Thomas Pollithy  
Telefon: +49 30 300199-1255  
thomas.pollithy@bdew.de